



ANTWORT AUF DAS POSTULAT

| | |
|------------|---|
| Urheber | Raymond Borgeat ADG, Jérôme Dubois (suppl.) PDCB, Aldo Resenterra PLR, Camille Carron ADG |
| Gegenstand | Solarenergie für alle |
| Datum | 18.11.2010 |
| Nummer | 4.097 |

Das Postulat erachtet die Förderung der Photovoltaik-Energie in der Schweiz als ungenügend und macht einige Vorschläge dahingehend, dass der Kanton Private finanziell unterstützen soll, die in Photovoltaik-Anlagen investieren möchten. Dies soll insbesondere in Form von Subventionen geschehen.

Die nicht rückzahlbaren Finanzhilfen, welche für gewöhnlich im Energiesektor gesprochen werden, repräsentieren bloss 10 bis 30% einer Investition. Das vom Bund eingeführte System der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) sorgt dafür, dass sämtlichen Investoren der Rückkauf der produzierten Elektrizität zu einem Preis garantiert wird, der eine interessante Investitionsrendite ermöglicht. Aus diesem Grund war das System rasch ausgelastet.

Aufgrund der eidgenössischen Gesetzgebung obliegt es den Kantonen, die Energieeffizienz und die Wärmeproduktion aus erneuerbaren Energien zu fördern, damit die CO₂-Emissionen reduziert werden können. Für ihre den eidgenössischen Anforderungen entsprechenden Programme erhalten die Kantone einen Globalbeitrag vom Bund. Beispielsweise repräsentiert der eidgenössische Beitrag im Rahmen des Budgets 2011 50% des kantonalen Nettobetrages für die Programme Minergie(-P), Thermische Solaranlage, Holzheizungsanlage, Ersatz der Elektroheizungen mit Wärmepumpen und Anschluss an eine Fernwärmeleitung (erneuerbare Energie oder Abwärme). Im Gegensatz dazu würde der Kanton bei einer Finanzhilfe für Photovoltaik-Anlagen vom Bund keinen Beitrag gesprochen erhalten.

Ausserdem sind mehrere Veränderungen hervorzuheben, welche im abgelaufenen Jahr zu verzeichnen waren. Einerseits ist der Preis für Photovoltaik-Anlagen beträchtlich gesunken, was zu einem Anstieg der verfügbaren Quote für Photovoltaik im KEV-System führte. Andererseits hat das eidgenössische Parlament den Maximalbetrag der Finanzabgabe für die kostendeckende Einspeisevergütung erhöht. Dadurch wird die Warteliste schneller aufgehoben.

Mit den Entscheidungen des Bundes- und des Nationalrats zum Ausstieg aus der Kernenergie sowie der Annahme der Motion Bäumle durch den Nationalrat in der Junisession, welche die Aufhebung des Deckels der KEV verlangt, muss man damit rechnen, dass das System der KEV angepasst wird. Damit kann die Warteliste schneller reduziert werden.

In Anbetracht der aktuellen Gestehungskosten pro kWh der Photovoltaik im Wallis (von weniger als 20 Rp./kWh für die grossen Objekte von Unternehmungen, bis zu 30 Rp./kWh für die kleinen) sind diese Installationen auch ohne Finanzhilfe attraktiver geworden. Das trifft gerade auch im Hinblick auf die stabilen Preise zu, welche sich auf eine Nutzungsdauer von mindestens 25 Jahren beziehen.

In Erwartung des Eintritts in die kostendeckende Einspeisevergütung gilt dies umso mehr, da die Zahl der Stromverteiler und Gemeinden regelmässig ansteigt, welche die Überschüsse oder die Gesamtproduktion von Eigenproduzenten zu einem vorteilhaften Preis abzukaufen bereit sind. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit lassen sich hier aufzählen: Elektrizitätsgesellschaft von St-Maurice, Elektrizitätsgesellschaft SEIC (SEIC, Lieferant für 17 Gemeinden), Energie de Sion Région (Versorger für 19 Gemeinden), die Gesellschaft RELI mit Sitz in Leuk usw.

Da der Bund sehr wahrscheinlich das KEV-System weiterentwickelt und zudem immer mehr Stromverteiler und Gemeinden vorteilhafte Lösungen für die Übernahme von Photovoltaik-Elektrizität anbieten, scheint es **nicht angebracht, dass auch der Kanton selber mit direkten Finanzhilfen interveniert.**

Das Postulat erwähnt andere Vorgehensweisen wie beispielsweise einen Steuerabzug für Privatpersonen, welche „grüne“ Energie konsumieren, sowie die Steuerbefreiung von Energieverkäufen aus Photovoltaik-Produktion.

Die Komplexität der **Realität erschwert jegliche Konkretisierung einer Steuerreduktion für Privatpersonen, welche „grüne“ Energie konsumieren.** Tatsächlich offerieren die Netzbetreiber unterschiedliche Produkte mit mehr oder weniger „grüner“ Energie. Teils ist ein Zuschlag für „grüne“ Elektrizität zu bezahlen, teils ist diese im Grundprodukt enthalten. Gerade diese zweite Art sollte sich früher oder später durchsetzen, damit der vom Bund beabsichtigte Ausstieg aus der Kernenergie konsequent verfolgt werden kann, und um so viel als möglich von erneuerbaren Energien Gebrauch zu machen.

Für eine Familie, die jährlich 5'000 kWh konsumiert und dabei beispielsweise einen Zuschlag von 3 Rp./kWh auf den Gesamtkonsum bezahlt, steigt der Rechnungsbetrag um 150 Franken pro Jahr. **Ein Steuerabzug würde zu einer Reduktion der Steuer von etwa 30 bis 45 Franken führen und deshalb ein komplexeres Steuersystem nicht rechtfertigen.**

Hinsichtlich der **Steuerbefreiung von Energieverkäufen aus photovoltaischer Produktion** gilt es zu beachten, dass die Installation einer Photovoltaik-Anlage durch eine Privatperson steuerlich abziehbar ist, falls die Anlage auf einem bestehenden Gebäude installiert wird. Des Weiteren ist es angebracht, zwei grundlegende Arten von Anlagen zu unterscheiden: Einerseits existieren Anlagen, deren Produktion gänzlich zum Verkauf angeboten wird und die dementsprechend eine interessante Investitionsrendite bieten (beispielsweise im System der kostendeckenden Einspeisevergütung). Andererseits sind Anlagen zu nennen, deren vorgängiges Ziel darin liegt, den Eigengebrauch des Besitzers zu bedienen und die somit einer Energiesparmassnahme gleichkommen. Dies ist zutreffend, obschon bei diesen Anlagen ein momentaner Überschuss ins Stromnetz eingespielen wird.

Der erste Fall betrifft eine Investition, welche Einnahmen in einer Höhe generiert, wodurch schliesslich ein Gewinn ermöglicht wird.

Im zweiten Fall handelt es sich insbesondere um eine Energiesparmassnahme. Zudem sind die Abnahmetarife der lokalen Netzbetreiber tiefer als die Gestehungskosten.

Für den Besitzer eines Einfamilienhauses mit einem jährlichen Verbrauch von 5000 kWh lässt sich der Eigenbedarf auf etwa 30% der Produktion beziffern. Aufgrund der zeitlichen Verschiebung von Konsum und Produktion werden 70 % als momentaner Überschuss ins Stromnetz eingespielen. So werden 3500 kWh (70%) je nach Politik des Netzbetreibers zu einem Preis zwischen 10 und 30 Rp./kWh verkauft. Folglich betragen die Nettoeinnahmen aus dem Verkauf zwischen 350 und 1050 Franken pro Jahr. Nach Abzug der „Kosten“ des Eigenverbrauchs an Elektrizität beläuft sich der Nettogewinn auf jährlich zwischen 0 bis 700 Franken.

Nach einer vertieften Analyse der Situation und der Rechtssprechung des Bundesgerichts hat der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz am 15. Februar 2011 eine Empfehlung verabschiedet, die zum Schluss kommt, dass die kostendeckende Einspeisevergütung der eingespielten Elektrizität einen steuerpflichtigen Ertrag aus Immobilienvermögen darstellt. Bedient die Anlage hingegen ausschliesslich den Verbrauch des Besitzers, kann der Ertrag nicht berücksichtigt werden.

Auf dieser Grundlage wird der **Staatsrat gleichwohl die Art und Weise prüfen, wie die Möglichkeiten zur Gestaltung einer attraktiven Steuerpolitik für die Investitionen in Photovoltaik-Anlagen ausgeschöpft werden können.**

Was die **Politik des Kantons zu Produktion und Kauf von „grüner“ Energie für seine eigenen Gebäude** betrifft, wurde eine Vorgehensweise im Rahmen des Engagements 1 „Vorbildlichkeit“ der kantonalen Agenda 21 initiiert. **Hierzu werden aktuell Vorschläge ausgearbeitet.** Diese werden die finanziellen Auswirkungen präsentieren.

Der Staatsrat schlägt vor, das Postulat im Sinne der Antwort anzunehmen.

Sitten, 16. Juni 2011